

Gegenüberstellung der Friedhofsgebührensatzung mit den Änderungen

bisherige Satzung

Gebührensatzung für den Friedhof Mulmshorn
der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19.12.1977
i.d.F. v. 12.12.1979, 16.12.1983, 15.12.1988, 28.08.2001,
29.10.2003, 06.11.2007, 17.12.2009

(ABl. f.d. LK ROW v. 30.12.1977, 31.12.1979, 16.12.1983 u.
30.12.1988, 31.12.2009
RKZ vom 15.11.2001, 28.11.2003, 10.11.2007)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in
Verbindung mit §§ 4, 5 Kommunalabgabengesetz hat der
Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom
19. Dezember 1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Mulmshorn und des-
sen Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif
aufgeführte Leistungen der Stadt werden Gebühren nach
dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebüh-
rentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebühren-
tarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung
die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachauf-
wand fest. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentar-
if.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Friedhofes
Mulmshorn. Als Benutzer gelten:
 - a) der/die jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte
 - b) der/die Nachfolger/in im Nutzungsrecht gem. § 16
Abs. 6 der Friedhofssatzung, sofern er/sie der Über-
nahme zugestimmt hat
 - c) der/die jeweilige Antragsteller/in
 - d) Personen, in deren Auftrag der Friedhof als Bestat-
tungseinrichtung genutzt wird bzw. besondere Lei-
stungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Wird
der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage von
mehreren Personen gestellt, so haftet jede dieser Perso-
nen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebühren- schuld sowie Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beantragung der Nut-
zung des Friedhofes als Bestattungseinrichtung bzw. bei
Beantragung besonderer Leistungen.
- (2) Erhebungszeitraum für die Friedhofsumlage ist das Ka-
lenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht wäh-
rend eines Kalenderjahres das folgende Kalenderjahr.

Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung
von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum
des jeweiligen Nutzungsrechtes an der Grabstätte ge-
mäß § 15 Abs. 1, § 15a Abs. 1, § 15b Abs. 2, § 16 Abs. 1
und § 17a Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe
Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Er-
hebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeit-
punkt geltenden Gebührentarifs.

Neufassung 2023

Gebührensatzung für den Friedhof Mulmshorn
der Stadt Rotenburg (Wümme) vom2023

(ABl. f.d. LK ROW v.2023)

(Rechtskraft der Satzung = 01. 2023)

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kom-
munalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 4, 5
Kommunalabgabengesetz hat der Rat der Stadt Rotenburg
(Wümme) in seiner Sitzung am2023 folgende Satzung
beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Mulmshorn und des-
sen Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif
aufgeführte Leistungen der Stadt werden Gebühren nach
dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebüh-
rentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebühren-
tarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung
die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachauf-
wand fest. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentar-
if.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Friedhofes
Mulmshorn. Als Benutzer gelten:
 - a) **die jeweilige Nutzungsberechtigte Person** der
Grabstätte
 - b) der/die **Nachfolgende** im Nutzungsrecht gem. § 17
Abs. 6 der Friedhofssatzung, sofern er/sie der Über-
nahme zugestimmt hat
 - c) der/die jeweilige **Antragstellende**
 - d) Personen, in deren Auftrag der Friedhof als Bestat-
tungseinrichtung genutzt wird bzw. besondere Lei-
stungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Wird
der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage von
mehreren Personen gestellt, so haftet jede dieser Perso-
nen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebühren- schuld sowie Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beantragung der Nut-
zung des Friedhofes als Bestattungseinrichtung bzw. bei
Beantragung besonderer Leistungen.
- (2) Erhebungszeitraum für die Friedhofsumlage ist das Ka-
lenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht wäh-
rend eines Kalenderjahres das folgende Kalenderjahr.

Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung
von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum
des jeweiligen Nutzungsrechtes an der Grabstätte ge-
mäß **§ 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 4,
§ 23 Abs. 3 und § 24 Abs. 1** der Friedhofssatzung für die
Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Er-
hebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeit-
punkt geltenden Gebührentarifs.

- (4) Die Gebühren und der Ablösebetrag entsprechend Gebührentarif Nr. 2 werden durch Bescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wobei hiervon abweichend die Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) mit dem Jahresbetrag jeweils am 15. Mai jeden Jahres fällig wird.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Die Stadt kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 29. März 1973 der früheren Gemeinde Mulmshorn (privatrechtliche Entgeltordnung vom 10. Dezember 1975) außer Kraft.

- (4) Die Gebühren und der Ablösebetrag entsprechend **des Gebührentarifes Abschnitt II Tarif Nr. 1** werden durch Bescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wobei hiervon abweichend die Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) mit dem Jahresbetrag jeweils am 15. Mai jeden Jahres fällig wird.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Die Stadt kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am **01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Friedhof Mulmshorn der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19.12.1977 i.d.F. v. 12.12.1979, 16.12.1983, 15.12.1988, 28.08.2001, 29.10.2003, 06.11.2007, 17.12.2009 außer Kraft.

bisheriger Gebührentarif

Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof
Mulmshorn der Stadt Rotenburg (Wümme)

Gebührentarif

- | | | |
|---------|---|----------|
| 1. | Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten | |
| 1.1 | Reihengrab | |
| 1.1.1 | für Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres - für 30 Jahre - | 148,00 € |
| 1.1.2 | für Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres - für 20 Jahre - | 111,00 € |
| 1.3 | Wahlgrab | |
| 1.3.1 | erstmaliger Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre - je Grabstelle - | 160,00 € |
| 1.3.2 | für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - | 5,50 € |
| 1.4 | Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- bzw. Reihengrab gem. § 12 Absatz 5 Satz 2 und 3 der Friedhofssatzung (Urnenaufsetzung): | |
| | Für Urnenbeisetzungen auf einer vorhandenen Wahl- bzw. Reihengrabstelle wird je Urne $\frac{1}{3}$ der Gebühr wie zu Ziffer 1.3.1 bzw. Ziffer 1.1.1 (gerundet auf volle 0,10 €) erhoben, sofern die Urnenaufsetzung im selben Kalenderjahr erfolgt, in dem auch die Erdbestattung erfolgte. | |
| 1.2 | Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“) | |
| | Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte der Urnengemeinschaftsgrabanlage beinhaltet die Friedhofsumlage sowie eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/Grabmal sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage mit Ausnahme einer Namenstafel. | |
| 1.2.1 | Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre - | 400,00 € |
| 1.2.2 | Doppelurnengrabstätte – für 30 Jahre - | 800,00 € |
| 1.2.2.1 | für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelurnengrabstelle | 13,00 € |
| 1.2.3 | Namenstafel versehen mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen 1.2.1 und 1.2.2) | |

Neufassung 2023

Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof
Mulmshorn der Stadt Rotenburg (Wümme)

Gebührentarif

- | | | |
|-------|---|-----------------|
| I. | Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten | |
| 1. | Reihengrabstätten | |
| 1.1 | für Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres - für 30 Jahre – | 148,00 € |
| 1.2 | für Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres - für 20 Jahre – | 111,00 € |
| 2. | Wahlgrabstätten | |
| 2.1 | Wahlgrab für Sargbestattungen | |
| 2.1.1 | erstmaliger Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre - je Grabstelle – | 160,00 € |
| 2.1.2 | für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – | 5,50 € |
| 2.2 | Wahlgrab für Urnenbestattungen | |
| 2.2.1 | erstmaliger Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre – für bis zu 4 Urnen – | 223,00 € |
| 2.2.2 | für jedes Jahr der Verlängerung je Urnenwahlgrabstätte | 8,00 € |
| 2.3 | Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- bzw. Reihengrab für Sargbestattungen gem. § 13 Absatz 6 der Friedhofssatzung (Urnenaufsetzung): | |
| | Für Urnenbeisetzungen auf einer vorhandenen Wahl- bzw. Reihengrabstelle für Sargbestattungen wird je Urne $\frac{1}{3}$ der Gebühr wie zu Abschnitt I Tarif Nr. 1.1 bzw. 2.1.1 (gerundet auf volle 0,10 €) erhoben, sofern die Urnenaufsetzung im selben Kalenderjahr erfolgt, in dem auch die erste Bestattung erfolgte. | |
| 3. | Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“) | |
| | Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabanlage beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/Grabmal mit Ausnahme einer Namenstafel sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit. | |
| 3.1 | Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre – | 400,00 € |
| 3.2 | Familienurnengrabstätte – für 30 Jahre, je Urnengrabstelle – | 400,00 € |
| 3.2.1 | für jedes Jahr der Verlängerung je Familienurnengrabstelle | 13,00 € |
| 3.3 | Namenstafel versehen mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen Nr. 3.1, 3.2 und 3.2.1) | |

Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.		Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.	
		4. Naturbestattungsgrabfeld („Naturgarten“)	
		Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte auf einem Naturbestattungsgrabfeld beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das Grabmal (Namensstele), die namentliche Kennzeichnung an dem Grabmal sowie die Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.	
		4.1 Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre -	1.368,00 €
		4.2 Doppelurnengrabstätte – für 30 Jahre –	2.736,00 €
		4.2.1 für jedes Jahr der Verlängerung je Doppelurnengrabstelle	25,80 €
		II. Gebühren für die Unterhaltung des Friedhofes sowie für vorzeitige Rücknahmen von Nutzungsrechten an Grabstätten	
2.	Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) je Wahlgrabstelle / Reihengrabstelle, jährlich	1.	Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) je Wahlgrabstelle / Reihengrabstelle, jährlich
	Für eine Urnengrabstätte innerhalb der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist die Friedhofsumlage nicht zu entrichten.		Für eine Urnengrabstätte innerhalb der Urnengemeinschaftsgrabanlage sowie des Naturbestattungsgrabfeldes ist die Friedhofsumlage nicht zu entrichten.
	Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr vor der jeweiligen Fälligkeit insgesamt für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes in einer Summe abgelöst werden. Der Ablösung ist die am Tage der Antragstellung geltende jährliche Gebühr für jedes Jahr der Ablösung zugrunde zu legen. Diese jeweils zugrunde zu legende Gebühr wird ab dem 15. des Monats, der auf die Fälligkeit des Ablösebetrages folgt, mit einem Prozentsatz von jährlich 3 v.H. abgezinst. Der gesamte Ablösebetrag ergibt sich aus der Addition der abgezinsten Beträge.		Auf Antrag des / der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr vor der jeweiligen Fälligkeit insgesamt für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes in einer Summe abgelöst werden. Der Ablösung ist die am Tage der Antragstellung geltende jährliche Gebühr für jedes Jahr der Ablösung zugrunde zu legen. Diese jeweils zugrunde zu legende Gebühr wird ab dem 15. des Monats, der auf die Fälligkeit des Ablösebetrages folgt, mit einem Prozentsatz von jährlich 3 v.H. abgezinst. Der gesamte Ablösebetrag ergibt sich aus der Addition der abgezinsten Beträge.
4.	Rücknahmegebühr / Unterhaltungsgebühr bei Wahlgrabstätten	2.	Rücknahmegebühr / Unterhaltungsgebühr bei Wahlgrabstätten
4.1	Gebühr für die Zustimmung zum vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten, einmalig pauschal	2.1	Gebühr für die Zustimmung zum vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten, einmalig pauschal
	50,00 €		50,00 €
4.2	Unterhaltungsgebühr für die Pflege von belegten bzw. teilweise belegten Wahlgrabstätten, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. vor Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben wurden,	2.2	Unterhaltungsgebühr für die Pflege von belegten bzw. teilweise belegten Wahlgrabstätten, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. vor Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben wurden,
	jährlich je Wahlgrabstelle	2.2.1	jährlich je Wahlgrabstelle
	52,00 €	2.2.2	jährlich je Urnenwahlgrabstätte
			26,00 €

3.	Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapellen		III.	Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
3.1	Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungsräume je Leichnam (der Tag der Einstellung und Bestattung zählt hierbei mit)		1.	Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungsräume je Leichnam (der Tag der Einstellung und Bestattung zählt hierbei mit)	
3.1.1	bis zu 3 Tagen	25,50 €	1.1	bis zu 3 Tagen	25,50 €
3.1.2	für jeden weiteren Tag	6,00 €	1.2	für jeden weiteren Tag	6,00 €
3.2	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen je Trauerfeier (die Kosten für das Ausschmücken, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)	41,00 €	2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier (die Kosten für das Ausschmücken, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)	41,00 €
3.2.1	jede weitere Benutzung für den gleichen Sterbefall	14,50 €	2.1	jede weitere Benutzung für den gleichen Sterbefall	14,50 €
5.	Gebühr für die Erteilung / Verlängerung einer Berechtigungsbescheinigung gemäß § 7 Abs. 1 der Friedhofssatzung	40,00 €		→ wird gestrichen, weil die Erteilung von Berechtigungsbescheinigungen entfällt	
7.	Genehmigung eines Grabzeichens gem. § 19 der Friedhofssatzung	23,00 €	IV.	Grabmale	
			1.	Genehmigung eines Grabzeichens gem. § 26 der Friedhofssatzung	23,00 €
6.	Zuschläge Der Friedhofsgärtner stellt seine Arbeitsaufwendungen anlässlich von Beerdigungen oder Umbettungen gesondert in Rechnung. Ebenso ist die Entschädigung für die evtl. Mitwirkung eines Organisten direkt an diesen zu entrichten		V.	Bestattungsgebühren	
			1.	Zuschläge Der Friedhofsgärtner stellt seine Arbeitsaufwendungen anlässlich von Beerdigungen oder Umbettungen gesondert in Rechnung. Ebenso ist die Entschädigung für die evtl. Mitwirkung eines Organisten direkt an diesen zu entrichten	
8.	Gebühren für die Aufbewahrung einer Urne		VI.	Verwaltungsgebühren	
8.1	bis zu 1 Monat nach Einäscherungstermin	gebührenfrei	1.	Gebühren für die Aufbewahrung einer Urne	
8.2	für jeden weiteren angefangenen Monat	10,20 €	1.1	bis zu 1 Monat nach Einäscherungstermin	gebührenfrei
9.	Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen gem. § 1 Abs. 3:		1.2	für jeden weiteren angefangenen Monat	10,20 €
a)	Zeitaufwand		2.	Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen gem. § 1 Abs. 3:	
	für jede angefangene halbe Stunde der Verwaltungstätigkeit	9,70 €	a)	Zeitaufwand	
b)	Sachaufwand			für jede angefangene halbe Stunde der Verwaltungstätigkeit	9,70 €
	Der Sachaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.		b)	Sachaufwand	
				Der Sachaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.	